



# SCHWARZ-GELB BEVERGERN

## Satzung des Vereins „SCHWARZ-GELB Bevergern“

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SCHWARZ-GELB Bevergern e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bevergern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gründungsdatum ist der 09.05.2011.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein soll Anhängern und Interessierten der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA in Bevergern eine Plattform geben, auf der gemeinsame Unternehmungen geplant und durchgeführt werden. Gleichzeitig soll er Gleichgesinnten ein Forum für gemeinsame Kommunikation sein.
2. Im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten werden Fahrten zu Fußballspielen und Veranstaltungen des BVB durchgeführt.
3. Der Verein verschreibt sich der Förderung und Erhaltung der Gemeinschaft von Fans des BVB und des Sports im Allgemeinen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und aktiv oder passiv an der Vereinsarbeit mitwirkt.
2. Der Antrag über die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Ein Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn er wesentlichen Vereinsinteressen entgegensteht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung und einer darauf folgenden Frist von 4 Wochen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
8. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgeführt.

## **§ 5 Beiträge**

1. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird vom Vorstand eingefordert.
2. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, können von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen werden.
3. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Weiterhin kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Aufnahmegebühr festlegen.
4. Im Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge, können bei Vereinsaustritt nicht zurückgefordert werden.

## **§ 6 Ehrungen von Mitgliedern**

1. Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein können einzelne Mitglieder, sowie sonstige natürliche oder juristische Personen geehrt werden.
2. Sämtliche Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und i.d.R. im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Ehrungen können vom Vorstand widerrufen oder rückgängig gemacht werden, wenn das Ehrenmitglied sich in besonderem Maße vereinschädigend verhalten hat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang bestimmt.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,  
Einberufung der Mitgliederversammlung,  
Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,  
Verwaltung des Vereinsvermögens,  
Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,  
Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für durch ihn entstandenen Schaden; es sei denn, dieser wurde leicht fahrlässig verursacht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie erfolgt über digitale Kommunikationskanäle, z.B. über die Homepage. Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung

über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.

7. Jedes Mitglied hat je zu wählendem Amt eine Stimme, wobei Stimmrechtübertragung und Stellvertretung unzulässig sind.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

9. Jedes Vereinsmitglied, ist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und der Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt.

10. Gewählt ist stets derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl.

11. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort, Zeit, Anzahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird vom Vorstand unterzeichnet( siehe auch § 13).

### **§ 10 Beirat**

Der Vorstand wird durch Beisitzer unterstützt, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt werden.

### **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden erbracht.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Kassierer.

3. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

4. Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer zu prüfen.

### **§ 12 Schriftführer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Schriftführer.

2. Der Schriftführer führt bei Versammlungen des Vereins das Protokoll und ist verantwortlich für das Führen der Rednerliste.

### **§ 13 Wahlen der Vorstände, Kassenprüfer und des Schriftführers**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

2. Im Rotationsverfahren, werden jeweils der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der 2.Beisitzer in einem Jahr, sowie der 1.Vorsitzende, der Kassierer und der 1.Beisitzer im folgenden Jahr gewählt.

3. Jedes zu wählende Amt ist einzeln zu wählen.

4. Aktives und passives Wahlrecht besitzen ausschließlich Vereinsmitglieder.

5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verein aus, erlischt automatisch seine Vorstandsfunktion.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, das auf der folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

7. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Stimmberechtigten die Versammlung die Abwahl mit 2/3 Mehrheit beschließt. In diesem Fall kann die Versammlung einen Nachfolger wählen.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

### **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller eventuellen Verbindlichkeiten an den TC Rodde Igels e.V., sofern dieser zu diesem Zeitpunkt als gemeinnütziger Verein tätig ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird das Vermögen einem anderen noch zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck in Sinne der Abgabenordnung zugeführt.

### **§ 17 Schriftliche Mitteilungen**

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten.

### **§ 18 Haftung**

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind von der persönlichen Haftung ausgeschlossen, sofern sie im Sinne des Vereins tätig sind.

### **§ 19 Distanzierung**

Der Fanclub SCHWARZ-GELB Bevergern distanziert sich ausdrücklich von jeglicher Art von Rassismus, Gewalt & Diskriminierung.

Bevergern, den 24.05.2016